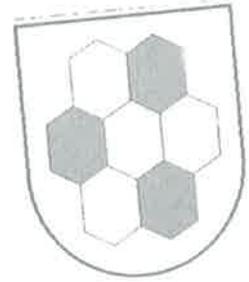


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 18/2013

Datum: 19.12.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
49. 15. Änderung vom 16.12.2013 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991	169
50. 12. Änderung vom 16.12.2013 zur Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen vom 17.12.2001	174
51. 1. Änderungssatzung vom 16.12.2013 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 26.09.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2011	176
52. 3. Änderungssatzung vom 16.12.2013 zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.2010	181
53. 20. Änderungssatzung vom 16.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen) vom 21.12.1994	185
54. 4. Änderungssatzung vom 16.12.2013 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen vom 13.12.2006	187
55. 19. Änderungssatzung vom 16.12.2013 zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993	190
56. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2014 in der Stadt Bergkamen vom 16.12.2013	192

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

49.

15. Änderung vom 16.12.2013 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 565), der §§ 1, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), sowie des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende 15. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

Art. II

Gebührentarif

Gebührentarif

zur 15. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.	<u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Grabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren	745,00
1.1.2	Grabstätte für Personen über 5 Jahren	990,00
1.1.3	Anonyme Grabstätte für Personen über 5 Jahren	915,00
1.1.4	Grabstätte für Personen über 5 Jahren im Rasenfeld	915,00
1.1.5	Grabstätte im Schmetterlingsfeld	360,00
1.1.6	Urnengrabstätte	590,00
1.1.7	Anonyme Urnengrabstätte	520,00
Ziffer	Gegenstand	Gebühren

		€
1.1.8	Urnengrabstätte im Rasenfeld	520,00
1.1.9	Baumgrab	590,00
1.1.10	Kindergrab im Rasenfeld	670,00
1.1.11	Grabstätte im Rosenquartier	990,00
1.1.12	Urnengrabstätte im Rosenquartier	590,00
1.2	Wahlgräber	
1.2.1	für jede Grabstelle und für 30 Jahre	1.650,00
1.2.2	bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und für 20 Jahre	1.255,00
1.2.3	für jede Grabstelle und für 30 Jahre im Rasenfeld	1.505,00
1.2.4	für jede Urnengrabstelle und für 20 Jahre im Rasenfeld	1.110,00
1.2.5	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und für 20 Jahre	1.405,00
1.2.6	für jede Urnengrabstelle im Rosenquartier für 20 Jahre	1.255,00
1.3	Aschestreifelder	
1.3.1	Verstreuung der Asche	295,00
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorhandenen Wahlgrabstätten	
	Das Nutzungsrecht muss bei jeder Belegung um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der erworbenen Restzeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen gesetzlichen Ruhezeit (30 Jahre/20 Jahre) liegt.	
1.4.1	für jede Grabstelle und jährlich	55,00
1.4.2	bei Urnenwahlgräbern für jede Grabstelle und jährlich	62,75
1.4.3	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und jährlich	70,25

2.	<u>Gebühren für die Bestattung von Leichen und Urnen</u>	
2.1	Gebühren für die Grabbereitung	
2.1.1	als Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	265,00
2.1.2	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre	605,00
2.1.3	als Urnenreihengrab	120,00
2.1.4	als Wahlgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	265,00
2.1.5	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre	795,00
2.1.6	als Urnenwahlgrab	120,00
2.1.7	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre im Rasenfeld	795,00
2.1.8	als Urnenwahlgrabstelle im Rasenfeld	120,00
2.1.9	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre im Rasenfeld	605,00
2.1.10	als Baumgrab	170,00
2.1.11	als Grab im Schmetterlingsfeld	120,00
2.1.12	als anonyme Reihengrabstätte	605,00
2.1.13	als anonyme Urnengrabstätte	120,00
2.1.14	als Urnengrabstätte im Rasenfeld	120,00
2.1.15	als Kindergrab im Rasenfeld	265,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
2.2	Ausbetten zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
2.2.1	Kinder bis zu 5 Jahren	830,00
2.2.2	Personen über 5 Jahre	1.380,00
2.2.3	Urnen	550,00
2.3	Ausbetten und Wiederbestatten auf einem städtischen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.3.1	Kinder bis zu 5 Jahren	1.095,00
2.3.2	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Reihengrab	1.985,00
2.3.3	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Wahlgrab	2.175,00
2.3.4	Urnen	670,00
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>	
	- ersatzlos gestrichen -	
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Für die Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 6 der Friedhofssatzung	
4.1.1	für ein Kalenderjahr	27,00
4.2	Ausstellung der Zweitschrift einer Urkunde	15,00
4.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	20,00
4.4	Pflege von anonymen Grabstätten sowie Grabstätten in Rasenfel- dern für die Dauer der Ruhezeit	
4.4.1	Pflege eines anonymen Reihengrabes	280,00
4.4.2	Pflege eines Reihengrabes im Rasenfeld	280,00
4.4.3	Pflege eines anonymen Urnenreihengrabes	45,00
4.4.4	Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld/Baumgrabfeld	45,00
4.4.5	Pflege eines Wahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	280,00
4.4.6	Pflege eines Urnenwahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	45,00
4.4.7	Reihengrab im Rosenquartier	315,00
4.4.8	Urnenreihengrab im Rosenquartier	75,00
4.4.9	Urnenwahlgrab im Rosenquartier je Stelle	75,00
4.5	Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, Grababdeckun- gen und Grabeinfassungen	71,00
4.6	Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nut- zungszeit auf Antrag der Angehörigen	
4.6.1	Einmalige Gebühren - nur in Verbindung mit Gebühren für die jähr- lich entstehenden Pflegekosten nach 4.6.2 -	
4.6.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00
4.6.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	100,00
4.6.1.3	Urnenreihengrab	60,00
4.6.1.4	Wahlgrab je Stelle	100,00
4.6.1.5	Urnenwahlgrab je Stelle	60,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
4.6.2	Pflegekosten pro Jahr	
	Die Höhe der Gesamtpflegekosten ermittelt sich durch Multiplikation des entsprechenden Gebührentarifes mit der Anzahl der Jahre der nach Rückgabe des Rechtes verbleibenden Ruhezeit	
4.6.2.1	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.1	50,00
4.6.2.2	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.2 oder 4.6.1.4 je Stelle	70,00
4.6.2.3	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.3 oder 4.6.1.5 je Stelle	35,00

Art. III

Die Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene 15. Änderungssatzung vom 16.12.2013 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 563) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 16.12.2013


Schäfer
Bürgermeister

50.

12. Änderung vom 16.12.2013

zur Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen vom 17.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 3 wird bezüglich der Ziff. 1 im dritten Absatz wie folgt gefasst:

„I. Wochenmarkt

Standgeld pro lfd. m und Markttag 2,90 EUR“

Im Übrigen bleibt die Vorschrift unberührt.

Art. II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene 12. Änderungssatzung vom 16.12.2013 zur Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen vom 17.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 563) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 16.12.2013



Schäfer
Bürgermeister

51.

1. Änderungssatzung vom 16.12. 2013

zur Gebührensatzung vom 20.12.2012

zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 26.09.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 565), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW S. 133) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abgaben nach gesonderten Satzungen.

Art. II

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bergkamen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der in § 6 Abs. 2 KAG NRW genannten Kosten sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

Art. III

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Art. IV

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 28.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

Art. V

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|---|---------|
| a) je m ³ Schmutzwasser | 3,80 €, |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 2,03 €, |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, je m ³ Schmutzwasser | 1,76 €, |

sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

Art. VI

§ 5 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Kostenanteil der Stadt bzw. externer Straßenbaulastträger wird ermittelt als Anteil der angeschlossenen befestigten Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an der gesamten im Stadtgebiet angeschlossenen befestigten Flächen.

Art. VII

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|---|---------|
| a) je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 1,51 €, |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 1,12 €, |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,39 €, |

sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

Art. VIII

Bei § 8 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Bergkamen die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Bergkamen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

Art. IX

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

Art. X

§ 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Art. XI

§ 16 erhält folgende Fassung:

Art. IV dieser Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Art. I bis Art. III sowie Art. V bis Art. X dieser Satzungsänderung treten zum 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene 1. Änderungssatzung vom 16.12.2013 zur Gebührensatzung vom 20.12.2012 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 26.09.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 563) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 16.12.2013


Schäfer
Bürgermeister

3. Änderungssatzung vom 16.12. 2013

zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 565), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Bergkamen am 12.12.2013 folgende Änderung der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageneinhalte.

Artikel II

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt Bergkamen im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Wird im Einzelfall festgestellt, dass der Bedarf der Entleerung in den vorgenannten Abständen im Hinblick auf den Schlammspiegel nicht gegeben ist, können auf Antrag

durch die Stadt Bergkamen größere, regelmäßige Entsorgungsabstände zugelassen werden.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt Bergkamen die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(5) Die Stadt Bergkamen bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Bergkamen über. Die Stadt Bergkamen ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

Artikel III

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 105,25 €/m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel IV

§ 16 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Bergkamen nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel V

§ 17 erhält folgende Fassung:

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene 3. Änderungssatzung vom 16.12.2013 zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 563) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 16.12.2013



Schäfer
Bürgermeister

53.

20. Änderungssatzung vom 16.12.2013

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen) vom 21.12.1994

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390), und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich 1,96 €.

Art. II

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird auch die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für Straßen der Priorität 1 (Faktor 1,0) | 1,69 € |
| b) | für Straßen der Priorität 2 (Faktor 1,0, bezogen auf a) | 1,69 € |
| c) | für Straßen der Priorität 3 (Faktor 0,75, bezogen auf a) | 1,27 € |

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene 20. Änderungssatzung vom 16.12.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen) vom 21.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 563) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 16.12.2013


Schäfer
Bürgermeister

54.

**4. Änderungssatzung vom 16.12.2013
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen
vom 13.12.2006**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl I 2012, S. 212), zuletzt geändert durch Abs. 2 der Berichtigung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 09.10.2013 (BGBl. S. 3753), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl I, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl I 2012, S. 212) und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl I, S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 48 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom 12.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort Elektrogroßgeräte wird „sowie Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle (stoffgleiche Nichtverpackungen)“ eingefügt.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Unterpunkt 4. wird der neue Unterpunkt 5. in der Fassung „genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle (stoffgleiche Nichtverpackungen) mit einem Fassungsvermögen nach Volumen und Einfüllgewicht von 120-Liter, 240-Liter und für Großanfallstellen von 1.100-Liter;“ hinzugefügt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3

„Zur Sammlung von Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen (stoffgleiche Nichtverpackungen) wird jedes zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke in der Stadt mit entsprechenden genormten Abfallbehältern (§ 11 Abs. 2 Nr. 5) an die Sammlung angeschlossen. Gleiches gilt für Gewerbebetriebe innerhalb der Stadt Bergkamen, sofern diese an die städtische Restmüllabfuhr angeschlossen sind und die o.g. anfallenden Abfälle in Art und Menge über die städtische Abfuhr gesammelt und befördert werden können.“
neu eingefügt.

b) die bisherigen Absätze 3 bis 11 werden zu den Absätzen 4 bis 12

4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort Bioabfall wird „sowie für Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle“ eingefügt.

5. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Punkt 4. wird die Angabe „(§ 14 Abs. 5)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 6)“ ersetzt;
- b) In Punkt 5. wird die Angabe „§ 14 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 7 und 8“ ersetzt;
- c) In Punkt 6. wird die Angabe „(§ 14 Abs. 11)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 12)“ ersetzt;

6. § 24 erhält folgende neue Fassung.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene 4. Änderungssatzung vom 16.12.2013 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen vom 13.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 563) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 16.12.2013



Schäfer
Bürgermeister

55.

19. Änderungssatzung vom 16.12.2013.

**zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren
der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von Restmüll beträgt je Liter 3,66 € jährlich.

Art. II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von organischen Abfällen beträgt je Liter 1,74 € jährlich.

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene 19. Änderungssatzung vom 16.12.2013 zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 563) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 16.12.2013


Schäfer
Bürgermeister

56.

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2014 in der Stadt Bergkamen vom 16.12.2013

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW S. 564), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Bergkamen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 295 v. H. |
| b) für die Grundsteuer (Grundsteuer B) | auf 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer

auf 470 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2014.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2014 in der Stadt Bergkamen vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 563) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 16.12.2013



Schäfer
Bürgermeister